**Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**I. Vertragsgrundlage**

1) Vertragsgrundlage für von uns (Auftragnehmer) übernommene Aufträge sind die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Diese AGB gelten für private und gewerbliche Kunden. Sie finden keine Anwendung bei der vertraglichen Vereinbarung der VOB/B oder bei einer Vergabe durch die öffentliche Hand nach VOB/A.

2) Die Leistung ist so kalkuliert, dass bei der Ausführung Baufreiheit besteht und dass die Leistung zusammenhängend ohne Unterbrechung, nach Planung des AN erbracht wird. Bei Abweichungen (z.B. bei Behinderungen, Leistungsstörungen) besteht ein Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten.

**II. Angebot - Preise**

1) Angebote sind Festpreise und haben eine Gültigkeit von 4 Wochen ab dem Angebotsdatum. Mit der Angebotsannahme gelten die Angebotspreise weitere vier Monate als Vertragspreise, wenn bei Angebotsabgabe noch nicht feststeht, wann die Maßnahme begonnen und abgeschlossen sein soll. Tritt danach eine wesentliche Veränderung (größer oder kleiner 0,75 %) der Preisermittlungsgrundlage im Bereich Lohnkosten ein, erhöht bzw. verringert sich der Angebotspreis in angemessenem Umfang. Vorbehaltlich eines jeder Partei zustehenden Einzelfallnachweises beträgt die Preisänderung 0,85% je 1% Lohnkostenänderung. Steht bei Angebotsabgabe fest, bis wann die Maßnahmen abgeschlossen sein sollen, gelten die Angebotspreise bis zu diesem Zeitpunkt und erhöhen sich nach weiteren zwei Monaten nach dem vorgenannten Parameter.

2) Eine Umsatzsteuererhöhung kann an den Auftraggeber weiterberechnet werden, wenn die Leistung nach Ablauf von vier Monaten seit Vertragsschluss erbracht wird. Die Leistung ist so kalkuliert, dass bei der Ausführung Baufreiheit besteht und dass die Leistung zusammenhängend ohne Unterbrechung, nach Planung des Auftragnehmers erbracht wird. Bei Abweichungen (z.B. bei Behinderungen, Leistungsstörungen) besteht ein Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten.

3) Das Angebot bleibt mit allen Teilen geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Die Weitergabe oder sonstige Verwendung kann im Einzelfall gestattet werden.

4) Stundenlohnarbeiten:

Zusätzliche und notwendige Leistungen, die überwiegend Lohnkosten beinhalten, können gesondert, auf Stundenlohnbasis, zuzüglich Material abgerechnet werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

**III. Mögliche Komplikationen**

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass mögliche Komplikationen entstehen können, die gleichwohl auch im Ergebnis keinen Mangel der Leistung des Auftragnehmers darstellen und bei deren Vorliegen, Mehrkosten entstehen können, die vom Auftraggeber zu tragen sind. Solche Komplikationen sind insbesondere:

1. unvermeidbare Staubentwicklung oder Verschmutzungen trotz Abdeckmaßnahmen am Arbeitsort oder in anliegenden Bereichen.
2. unvermeidbare Lärmbelästigung für den Kunden oder Nachbarn aufgrund von notwendigen Arbeiten.
3. Farbtonabweichungen zwischen Muster und Endprodukt, sowie Farbabweichungen infolge unterschiedlicher Lichtverhältnisse, die das Farbergebnis beeinflussen.
4. Schäden durch Hängenbleiben der Altbeschichtung trotz sensitiven lebebändern aufgrund Qualitätsmangel der Sockelleisten, Türrahmen und anderen Bauteilen.
5. Staub in der Lackoberfläche aufgrund mangelnder Staubfreiheit.
6. Übergänge zu anderen Bodenbelägen wird nicht 100% abgewickelt werden können.
7. Nivellierarbeiten der Bodenfläche werden glatt allerdings nicht in Waage erstellt werden können.
8. Beeinträchtigung oder Verzögerung der Malerarbeiten aufgrund von
   1. der Beschaffenheit des zu bearbeitenden Flächen, zum Beispiel unebene Wände oder Decken oder unterschiedlicher Porosität von Holz, die zu ungleichmäßigen Ergebnissen führt.
   2. Vorschäden der zu bearbeitenden Flächen, zum Beispiel Risse, Wasserschäden, zu hoher Luftfeuchtigkeit oder Schimmel.
   3. der Beschaffenheit und Lage es Arbeitsortes, zum Beispiel durch unzureichenden Schutz vor Wind oder Spritzwasser
   4. minderwertigen oder unsachgemäß beseitigten Vorarbeiten, zum Beispiel Altanstriche oder Tapetenreste.
   5. nachträglichen Änderungs- oder Zusatzwünschen des Kunden.
   6. Lieferverzögerung oder Beschädigungen von Materialien durch Lieferanten.
   7. störendem Verhalten von Dritten oder behördlichen Auflagen.
   8. höhere Gewalt.

**IV. Witterungsbedingungen**

Bei ungeeigneten Witterungs- und Trocknungsbedingungen kann der Auftragnehmer die Arbeiten unterbrechen. Die Dauer der Unterbrechung verlängert die Ausführungsfrist. Die Arbeiten sind bei geeigneten Witterungsbedingungen unter Berücksichtigung angemessener Organisations- und Rüstzeiten fortzuführen.

**V. Vergütung**

Gemäß § 632a BGB können Abschlagsrechnungen jederzeit gestellt werden und sind sofort fällig und sofort zahlbar. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Materialien, Stoffen oder Bauteilen. Die Schlusszahlung ist 14 Tage nach Rechnungszugang fällig. Skonto muss vereinbart sein und wird nur dann gewährt, wenn die jeweilige Abschlagszahlung und die Schlusszahlung innerhalb der vereinbarten Frist auf dem Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben sind.

**VI. Gewährleistung/Verjährungsfrist**

1) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme des fertigen Gewerks und ist die Frist, innerhalb derer Mängel an der Leistung geltend gemacht werden können (Verjährungsfrist).

2) Die Leistungen werden vom Auftragnehmer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt, hierfür übernimmt er die Gewähr. Verschleiß und Abnutzungserscheinungen, die auf vertragsgerechtem Gebrauch und/oder natürlicher, insbesondere witterungsbedingter Abnutzung beruhen, sind keine Mängel. Sie können bereits vor Ablauf der Gewährleistungsfrist eintreten. Dies kann besonders für alle Beschichtungen von Holz im Außenbereich zutreffen, sowie für Beschichtungen, die starken örtlichen Klimabeanspruchungen ausgesetzt sind. Im Übrigen gilt die Verjährungsfrist gem. § 634a BGB wie folgt:

a) 2 Jahre für Wartungs-, Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten (Arbeiten, die nicht die Gebäudesubstanz betreffen)

b) 5 Jahre bei Neubauarbeiten und Arbeiten, die nach Umfang und Bedeutung mit Neubauarbeiten vergleichbar sind (z. B. Grundsanierung) oder Arbeiten, welche die Gebäudesubstanz betreffen

**VI. Aufrechnungsverbot**

Der Auftraggeber kann die Zahlungsansprüche des Auftragnehmers nicht mit Forderungen aus anderen vertraglichen Beziehungen aufrechnen, es sei denn, die Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

**VII. Eigentumsvorbehalt**

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungen auch Lieferungen erbringt, behält er sich hieran das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung der erbrachten Leistungen vor. Wird ein Liefergegenstand mit einem Bauwerk fest verbunden, so tritt der Auftraggeber etwaige damit zusammenhängende eigene Forderungen (z.B. bei Weiterverkauf des Objektes) in Höhe der Forderung des Auftragnehmers an diesen ab.

**VIII. Forderungsübereignung**

Der Auftragnehmer behält sich vor, seine offenen Forderungen gegenüber dem Auftragsgeber an Dritte zu übertragen (Factoring). Eine gesonderte Mitteilung dieser Übereignung an den Auftraggeber erfolgt nicht. Zahlung sind weiterhin an den Auftragnehmer zu leisten. Einwendungen gegen eine Forderung sind gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen.

**VIII. Abnahme**

1) Wenn nichts Anderes vereinbart wird, erfolgt die Abnahme durch Ingebrauchnahme oder mit Ablauf einer gesetzten Frist oder durch schlüssiges Verhalten (§ 640 BGB).

2) Der Aufragnehmer hat vor der (Schluss-)Abnahme einen Anspruch auf Teilabnahme für in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Im Übrigen erfolgt die Abnahme nach § 640 BGB. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

**IX. Leistungsermittlung, Aufmaß und Abrechnung**

1) Bei einem Pauschalpreisvertrag erfolgt die Abrechnung ohne Aufmaß nach dem vereinbarten Preis.

2) Ist ein Einheitspreisvertrag vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Basis einer Leistungsermittlung durch Aufmaß. Dabei wird die Leistung nach den Maßen der fertigen Oberfläche berechnet. Als Ausgleich für den nicht berechneten Bearbeitungsaufwand zur Anarbeitung an nicht behandelte Teilflächen (so genannte Aussparungen), zum Beispiel Fenster- und Türöffnungen, Lichtschalter, Steckdosen, Lüftungsöffnungen, Fliesenspiegel, Einbauschränke werden diese Flächen bis zu einer Einzelgröße von 2,5 qm (bei Bodenflächen von 0,5 qm) übermessen, Fußleisten und Fliesensockel bis 10 cm Höhe. Bei Längenmaßen bleiben Unterbrechungen bis 1 m Einzelgröße unberücksichtigt.

3) Auftraggeber und Auftragnehmer können detailliertere Aufmaßregeln durch Vereinbarung der jeweils einschlägigen VOB/C ATV-Norm zugrunde legen.

**X. Ausschluss von Verbraucherschlichtungsverfahren – Information gemäß § 36 VSBG**

Der Auftragnehmer ist weder gesetzlich verpflichtet zu noch beteiligt er sich freiwillig an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG).

**XI.** **Datenschutz**

Erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten für den Auftraggeber durch den Auftragnehmer, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, hinreichende Gewähr dafür zu bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen. Nach Ablauf dieser Fristen werden die Daten gelöscht, es sei denn, der Kunde hat ausdrücklich in eine längere Speicherung eingewilligt.

**XII. Sonstiges**

1) Ist der Auftraggeber Verbraucher, so gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Ansonsten ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Geschäftssitz des Auftragnehmers, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt.

2) Sollte eine der vorstehenden Regelungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.